

Was Sie beachten müssen

Wie entstehen Einkaufsmöglichkeiten?	<ul style="list-style-type: none"> • Der Einkauf muss in den reglementarischen Bestimmungen vorgesehen sein. • Vorsorgelücken können insbesondere durch fehlende Versicherungsjahre, durch Lohnerhöhungen oder bei Verbesserungen des Vorsorgeplans entstehen.
Wie werden Einkaufssummen berechnet?	<ul style="list-style-type: none"> • Es gelten die reglementarischen Bestimmungen. • Meine Vorsorgeeinrichtung stellt mir die Berechnung der möglichen Einkaufssumme zur Verfügung.
Ich habe weitere Vorsorgeguthaben (z.B. ein Freizügigkeitskonto).	<ul style="list-style-type: none"> • Die weiteren Vorsorgeguthaben muss ich angeben. In der Regel reduziert sich die Einkaufssumme um diese Beträge.
Ich habe Guthaben als selbständig Erwerbstätiger in der Säule 3a angespart.	<ul style="list-style-type: none"> • Diese Guthaben muss ich angeben. Sie werden bei der Berechnung der Einkaufssumme teilweise berücksichtigt.
Was sind meine Vorteile bei einem Einkauf?	<ul style="list-style-type: none"> • Mein Altersguthaben erhöht sich und somit auch die Leistungen im Alter. • Meine Steuerbelastung reduziert sich.
Wie sieht das bei den Steuern aus?	<ul style="list-style-type: none"> • Ich muss den Einkauf nachweislich aus meinem privaten Vermögen finanzieren. • Ich ziehe die Einkaufssumme in der Steuererklärung von meinem steuerbaren Einkommen ab. • Der Einkauf und der Abzug in steuerlicher Hinsicht müssen im gleichen Steuerjahr stattfinden. • Erfolgt innerhalb von drei Jahren nach dem Einkauf ein Kapitalbezug, so wird gemäss der aktuellen steuerbehördlichen Praxis in der Regel die steuerliche Abzugsfähigkeit des Einkaufs im Rahmen der Einkommenssteuer nicht anerkannt. Unter einkommenssteuerlichen Gesichtspunkten kann daher ein Kapitalbezug innerhalb von drei Jahren nach einem Einkauf nachteilig sein. • Die steuerliche Abzugsfähigkeit wird von der zuständigen Steuerbehörde beurteilt. Die Vorsorgeeinrichtung hat auf diesen Entscheid keinen Einfluss und übernimmt diesbezüglich keine Haftung.
Ich habe einen Vorbezug für Wohneigentum getätigt.	<ul style="list-style-type: none"> • Bis drei Jahre vor dem ordentlichen Pensionierungsalter kann ich mich nur einkaufen, wenn der Vorbezug vollständig zurückbezahlt wurde.
Wie sieht es bei einer Scheidung aus?	<ul style="list-style-type: none"> • Bei einer Scheidung/Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft werden Einkäufe gegebenenfalls von Gesetzes wegen geteilt. • Für den Wiedereinkauf einer infolge Scheidung/Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft übertragenen Freizügigkeitsleistung gibt es bis zur ordentlichen Pensionierung keine Einschränkungen. Dies gilt auch in einkommenssteuerlicher Hinsicht, d.h. ein Kapitalbezug innerhalb von drei Jahren seit dem Wiedereinkauf infolge Scheidung ist nicht nachteilig.
Ich stehe kurz vor meiner Pensionierung.	<ul style="list-style-type: none"> • Ich kann mich bis einen Monat vor der Pensionierung einkaufen. • Wenn ich mich in den letzten drei Jahren vor der Pensionierung einkaufe, werden die daraus resultierenden Leistungen immer als Rente ausbezahlt. • Die steuerliche Abzugsfähigkeit wird unter Umständen nicht zugestanden.
Wie sieht es steuerlich bei meiner Pensionierung aus?	<ul style="list-style-type: none"> • Kapitalbezüge werden zu einem reduzierten Satz getrennt vom übrigen Einkommen besteuert, sofern in den letzten drei Jahren keine Einkäufe erfolgten. • Rentenbezüge werden zusammen mit dem übrigen Einkommen zum ordentlichen Satz besteuert.

Was Sie beachten müssen

Ich bin innerhalb der letzten 5 Jahre in die Schweiz gezogen.

- Wenn ich vorher keiner schweizerischen Vorsorgeeinrichtung angehört habe, kann ich in den ersten fünf Jahren jährlich maximal 20% des versicherten Lohnes gemäss Vorsorgeausweis einkaufen.
-

Was muss ich bei einem Einkauf sonst noch beachten?

- Einen Einkauf in die Vorsorgeeinrichtung kann ich nicht mehr rückgängig machen.
 - Aus dem Einkauf resultierende Leistungen kann ich während drei Jahren nicht in Form einer Kapitalauszahlung (z.B. Vorbezug für Wohneigentum) beziehen.
 - Für eine Berücksichtigung des Einkaufs im aktuellen Steuerjahr muss die Einzahlung spätestens am **31. Dezember** bei der Vorsorgeeinrichtung eingetroffen sein (Bankfeiertage beachten).
-